

Statuten des Vereins

BaselCircular

Art 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „BaselCircular“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel-Stadt.
- ² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art 2 Ziel und Zweck

- ¹ Als Beitrag zum Schutz der Umwelt bezweckt der Verein, den Verbrauch von Ressourcen durch die Kreislaufwirtschaft zu minimieren. Dazu soll ein vernetztes Innovations- und Ökosystem in der Region Basel aufgebaut werden. Der Verein orientiert sich bei seinen Tätigkeiten an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen.
- ² Der Verein kann sämtliche Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Vereinszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Zur Erfüllung seines Zwecks kann er namentlich mit geeigneten staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten und solche unterstützen.
- ³ Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Art 3 Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein namentlich über folgende Mittel:
 - Staatsbeiträge,
 - Spenden und Zuwendungen aller Art,
 - Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können ausschliesslich Gemeinwesen (Kantone, Bund, nicht jedoch Gemeinden) und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen des Privatrechts werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2 Die Mitglieder gliedern sich in zwei Kategorien:
 - a. staatliche Mitglieder: Kantone, Bund, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten,
 - b. nicht-staatliche Mitglieder: juristische Personen des Privatrechts.
- 3 Mitglieder leisten jeweils die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Der von jeder der beiden Mitgliederkategorien insgesamt zu bezahlende jährliche Beitrag, soll wenn möglich gleich gross sein, wobei innerhalb einer Kategorie auch eine unterschiedliche Aufteilung möglich ist. Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Pflicht zur Leistung von finanziellen Beiträgen an den Verein besteht nicht.
- 4 Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 5 Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung der juristischen Person oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bzw. Anstalt.

Art 6 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Jahresende hin möglich.
- 2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art 7 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Fachrat im Falle seiner Einsetzung,
 - die Geschäftsstelle im Falle ihrer Einsetzung,
 - die Revisionsstelle.

Art 8 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Genehmigung des Jahresberichts,

- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung des Jahresbudgets,
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung,
- Änderung der Statuten,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins und Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 4 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 5 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 6 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt. Die Versammlung hat in der Regel spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 7 Die Mitglieder verfügen an der Mitgliederversammlung über je eine stimmberechtigte Vertretung, die sie als namentlich bezeichnete Person in die Mitgliederversammlung delegieren. Für den Verhinderungsfall ernennt jedes Mitglied namentlich eine Ersatzvertretung.
- 8 Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen und mindestens von jeder Mitgliederkategorie ein Mitglied anwesend ist.
- 9 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 10 Die zwei Mitgliederkategorien «staatliche Mitglieder» und «nicht-staatliche Mitglieder» verfügen je über insgesamt sechs Stimmen. An der Mitgliederversammlung werden die Stimmen pro Mitgliederkategorie anteilmässig auf die anwesenden Mitglieder je Mitgliederkategorie verteilt. Übersteigen die Mitglieder in einer Kategorie die Zahl sechs, so werden in beiden Kategorien die Stimmen so erhöht, dass jedes Mitglied mindestens eine Stimme hat.
- 11 Zur Aufnahme von neuen Mitgliedern, zur Wahl des Vorstandes sowie für Statutenänderungen bedarf es aller abgegebenen Stimmen.
- 12 Die Mitgliederversammlung darf nur über die in der Einladung angekündigten Traktanden Beschluss fassen.
- 13 Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.
- 14 Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden. Es gelten die gleichen Quoren der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung wie bei physisch abgehaltenen Versammlungen.

Art 9 Der Vorstand

Mitglieder des Vorstands

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder bzw. mit diesen nicht verbunden sein müssen.
- ² Der Vorstand muss sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen oder Vertretern beider Mitgliederkategorien zusammensetzen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Vergabe eines zusätzlichen ungeraden Sitzes.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Fällt ein Vorstandsmitglied während laufender Amtszeit weg, findet eine Ersatzwahl anlässlich einer Mitgliederversammlung statt. Wird durch den Wegfall eines Vorstandsmitglieds die statutarische Mindestzahl von drei Personen unterschritten, darf die Ersatzwahl in der Regel nicht später als drei Monate nach dem Wegfall stattfinden. Das gewählte Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer der Vorgängerin beziehungsweise des Vorgängers ein.
- ⁵ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben des Vorstands

- ⁶ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ⁷ Der Vorstand kann Dritte für die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Umsetzung seiner Beschlüsse und des Vereinszwecks beiziehen. Namentlich kann er eine Geschäftsstelle einsetzen.

Beschlussfassung und Konstituierung des Vorstands

- ⁸ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- ⁹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- ¹⁰ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) gültig. Zirkularbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit und sind an der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- ¹¹ Der Vorstand konstituiert sich selber.
- ¹² Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die in der Regel spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen hat.
- ¹³ Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
- ¹⁴ Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden. Es gelten die gleichen Quoren der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung wie bei physisch abgehaltenen Versammlungen.

Art 10 Der Fachrat (im Falle seiner Einsetzung)

- ¹ Zur Beratung fachlicher Belange im Bereich des Vereinszwecks kann der Vorstand einen Fachrat einsetzen. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder sowie die/den Vorsitzende/n des Fachrates.
- ² Der Vorstand regelt alles Weitere. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement regeln.

Art 11 Die Geschäftsstelle (im Falle ihrer Einsetzung)

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins. Sie setzt auf der operativen Ebene den Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands um.
- 2 Der Vorstand regelt alles Weitere. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement regeln.

Art 12 Die Revisionsstelle

- 3 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ des Vereins angehören, in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern der Vereinsorgane haben oder Destinatär des Vereins sein.
- 5 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins im Rahmen einer eingeschränkten Revision und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich darüber Bericht.

Art 13 Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- 2 Im Übrigen bestimmt der Vorstand die weiteren für den Verein zeichnungsberechtigten Personen (mit Kollektivunterschrift zu zweien). Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art 14 Vermeidung von Interessenkonflikten

- 3 Jedes Vereins- und jedes Organmitglied ist ausgeschlossen von der Beratung und Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten bzw. seinem eingetragenen Partner/seiner eingetragenen Partnerin oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 4 Das betroffene Vereins- bzw. Organmitglied hat unaufgefordert und vorgängig den Grund zum Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung offenzulegen.
- 5 Rechtsgeschäfte des Vereins mit Vereins- bzw. Organmitgliedern und den weiteren in Absatz 1 genannten Personen sind zu gleichen Bedingungen wie mit Dritten abzuschliessen und offenzulegen.

Art 15 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Jede Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- 3 Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Art 16 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 2 Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzusenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art 17 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für die Gründungsmitglieder:



Kaspar Sutter,
Regierungsrat Basel-Stadt

Basel, den 8. April 2024



Gabriel Eckenstein,
Präsident Eckenstein-Geigy Stiftung

Basel, den 8. April 2023